

SATZUNG

über die 1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 9 "Ortslage" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht.

Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach § 86 der LBAuO M-V vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2015 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 9 "Ortslage", bestehend aus Planzeichnung und Satzungslexikon mit den Planungsrechtlichen Festsetzungen, als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht erlassen.

§ 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 "Ortslage" vom 10.09.2007, rechtsverbindlich seit 19.10.2007.

§ 2 Planungsrechtliche Festsetzungen
Die Art der baulichen Nutzung wird wie folgt neu gefasst (Streichungen als solche gekennzeichnet, Änderungen in Kursiv fett abgesetzt):

1.1.1) Art der baulichen Nutzung
Mischgebiete nach § 4 BauNVO; Zulässig sind:
- Wohngebäude, Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes; sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe; Anlagen für die Verwertung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke; Unzulässig sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten (§ 5 (6) BauNVO).

Start eines Mi oder ein SO: Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, hier: Sondergebiet "Tourismus und Wohnen" festgesetzt.
Das Sondergebiet "Tourismus und Wohnen" dient touristischen Nutzungen und dem Wohnen. Zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Ferienhäuser/Ferienwohnungen, Wohngebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Gewerbebetriebe sowie Räume und Gebäude für freie Berufe, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Geschäfts- und Bürobüde, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe.

§ 3) Örtliche Bauvorschriften
Die Örtlichen Bauvorschriften werden im Punkt II.1.1 neu gefasst (Streichungen als solche gekennzeichnet, Änderungen in Kursiv fett abgesetzt):

II.1.1) Dachform / -material (§ 86 (1) Nr. 1 LBAuO M-V)
Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel-, Zell-, Warm- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung im Bereich von 40 bis 50 Grad auszuführen. Der First muss sich über die Längsseite der Grundfläche des Daches erstrecken; ausgenommen sind Fälle, in denen die Firstrichtung in der Planzeichnung vorgegeben ist.

§ 4) In-Kraft-Treten
Die 1. Änderung des Bebauungsplans tritt mit Ablauf des in Kraft.

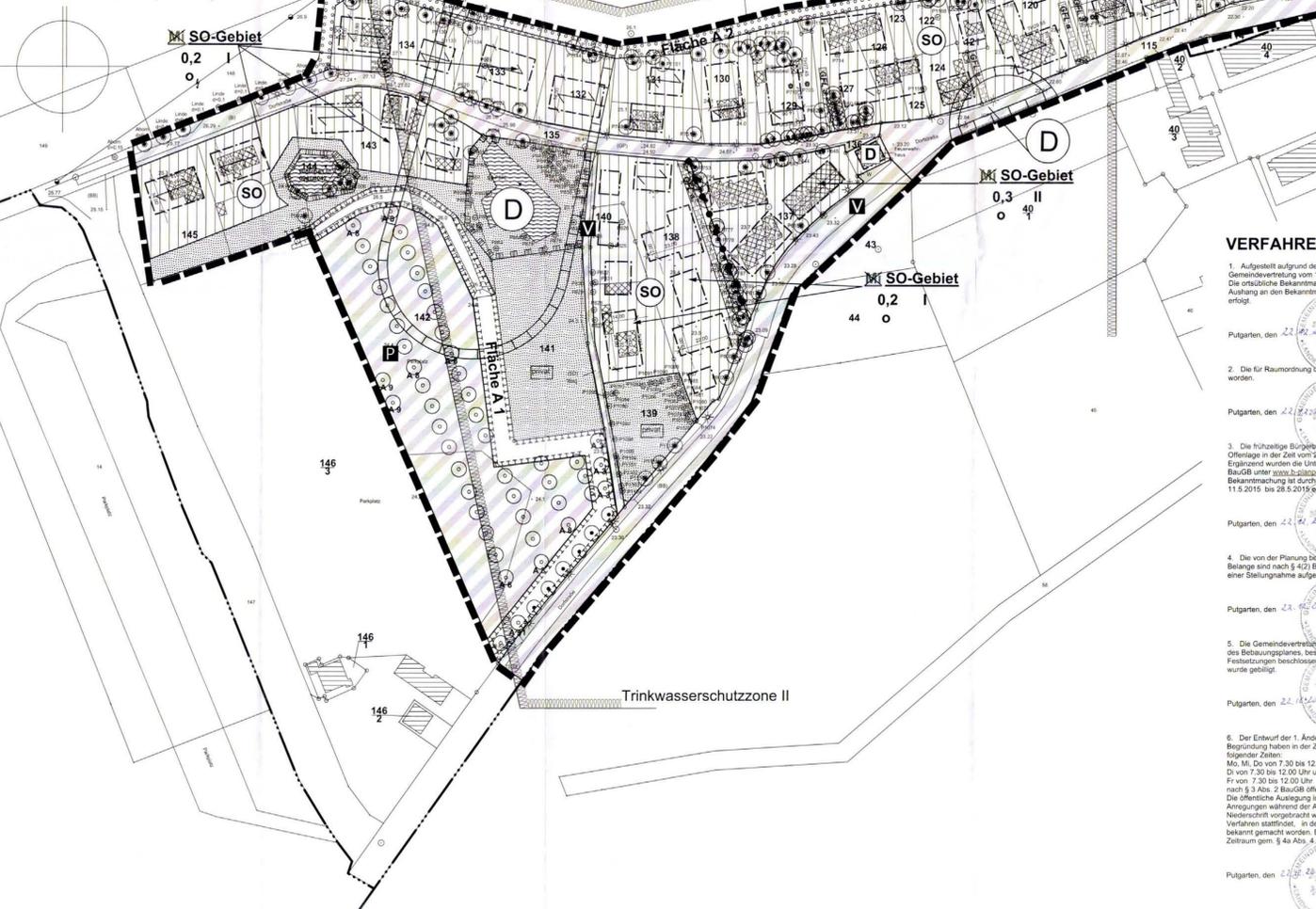
Putgarten, den

LEGENDE gemäß PlanzV

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
01.02.02 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
01.04.02 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) hier: "Tourismus und Wohnen"
01.02.02 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUGB)
02.05.00 Grundflächenzahl
02.07.00 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUGB)
03.01.00 Offene Bauweise
03.05.00 Baugrenze
03.04.00 Baulinie
6. VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
06.02.00 Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsfächern besonderer Zweckbestimmung
06.03.00 Verkehrsfächern besonderer Zweckbestimmung
06.03.03 Verkehrsberuhigter Bereich
06.03.04 Öffentliche Parkfläche
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, DIE FÜR ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERREINIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB)
07.00.00 Zweckbestimmung
8. ELEKTRIZITÄT
08.00.00 Zweckbestimmung
9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
09.00.00 Zweckbestimmung
10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB)
10.01.00 Wasserfläche
10.03.00 Umgrenzung von Flächen mit Wasserrechtlichen Festsetzungen, hier: Trinkwasserschutzzone

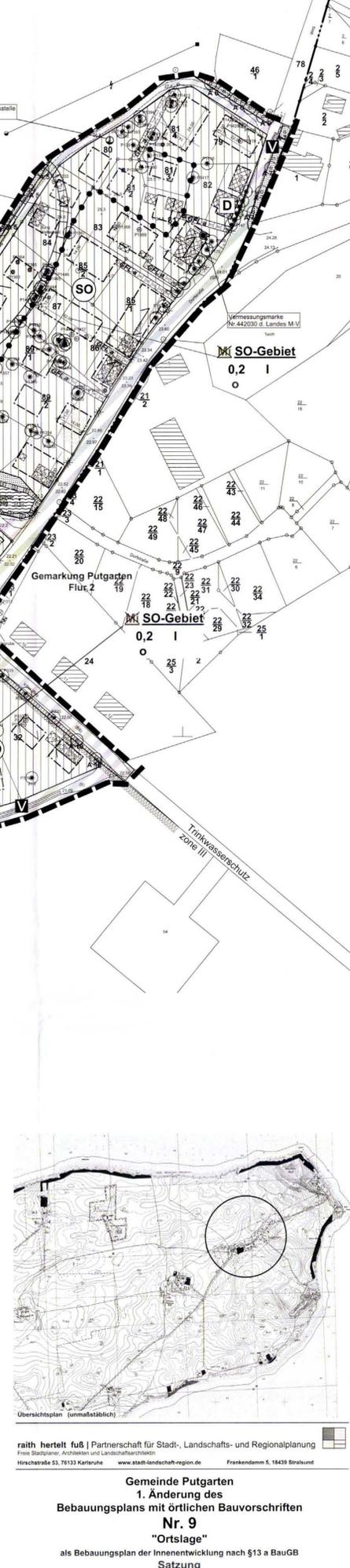
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB)
13.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
13.01.00
13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)
13.02.01 Erhaltung
13.02.01 Bäume
13.02.01 Naturdenkmal
13.02.01 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER BEPFLANZUNG
13.02.02 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
13.03.01 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
14.02.00 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB) hier: Bodendenkmale
15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.05.00 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) hier: GFL a: Geh- und Fahrrecht für Anlieger, Leitungsrecht für Versorgungsträger
15.13.00 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
15.14.00 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
15.15.00 Landesmessstelle für die Beobachtung des Grundwasserstandes (§ 9 Abs. 6 BauGB § 3 i.V.m. § 1a WHG)
15.16.00 Vermessungsmark des Landes MV (§ 9 Abs. 6 BauGB § 7 VermKartG M-V)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.2.2015
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
3. Die förmliche Bürgerbeteiligung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Öffentl. in der Zeit vom 28.5.2015 bis 12.2.2015 durchgeführt worden.
4. Die von der Planung betrieblichen Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 03.5.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat am 16.2.2015 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit den örtlichen Festsetzungen beschlossen und zur Ausführung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.
6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.6.2015 bis 17.7.2015 während folgender Zeiten:
Mo, Mi, Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr
Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und
Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und dass keine Umweltprüfung im Verfahren stattfindet, in der Zeit vom 28.5.2015 bis 17.8.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. Ergänzende wurden die Unterlagen im genannten Zeitraum gem. § 4 Abs. 4 BauGB unter www.bau-nr-9-putgarten.de veröffentlicht.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 7.12.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den örtlichen Festsetzungen wurde am 7.12.2015 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 7.12.2015 gebilligt.
9. Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird hiermit ausgeteilt.
10. Die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 02.12.2015 bis 07.12.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von dem Möglichkeit der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Erwidlungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB). Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 07.12.2015 in Kraft getreten.
11. Die Gemeindevertretung hat am 16.2.2015 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit den örtlichen Festsetzungen beschlossen und zur Ausführung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.
12. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.6.2015 bis 17.7.2015 während folgender Zeiten:
Mo, Mi, Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr
Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und
Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und dass keine Umweltprüfung im Verfahren stattfindet, in der Zeit vom 28.5.2015 bis 17.8.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. Ergänzende wurden die Unterlagen im genannten Zeitraum gem. § 4 Abs. 4 BauGB unter www.bau-nr-9-putgarten.de veröffentlicht.



SATZUNG

über die 1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 9 "Ortslage" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht.
Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1745), sowie nach § 86 der LBAuO M-V vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2015 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 9 "Ortslage", bestehend aus Planzeichnung und Satzungslexikon mit den Planungsrechtlichen Festsetzungen, als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht erlassen.

II. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
1.1.1) Art der baulichen Nutzung
Es wird ein SO: Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, hier: Sondergebiet "Tourismus und Wohnen" festgesetzt.
Das Sondergebiet "Tourismus und Wohnen" dient touristischen Nutzungen und dem Wohnen. Zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Ferienhäuser/Ferienwohnungen, Wohngebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Gewerbebetriebe sowie Räume und Gebäude für freie Berufe, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise zulässig sind:
- Geschäfts- und Bürobüde, sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe.

1.2) Grünordnungsmaßnahmen

- 1.2.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebiet (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Pflanzungen / Bäume in der Planung folgenden 3 Vegetationsarten, Abstände und zur Fälligkeit beantragte Pflanzen / Bäume sind zu ersetzen.
Fläche A 2 Anlage eines Gehölzstreifens am Ortsrand
Pflanzung einer Hecke aus standorttreuen heimischen Gehölzen. Die Artenauswahl orientiert sich an der folgenden Liste:
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Crataegus laevigata (Eingriffeliger Weißdorn)
Ligustrum vulgare (Heckenliguster)
Malus sylvestris (Hof-Apfel)
Prunus avium (Kirsche)
Prunus domestica (Haus-Plaume)
Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn)
Ribes alpinum "Schmidt" (Alpen-Johannisbeere)
Rosa canina (Hunds-Rose)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sorbus aucuparia "Edulis" (Elsbäre Eberesche)
Ulmus laetis (Wollig-Schneebühl)
Corylus avellana (Haselnuss)
Cornus avellana "Halsche Rosen" (Haselnuss)
Lonicera xylosteum (Heckenrosche)
Prunus communis (Wild-Birne)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn)
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
Rosa canina (Hunds-Rose)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sorbus aucuparia "Edulis" (Elsbäre Eberesche)
Ulmus laetis (Wollig-Schneebühl)
Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Bäume in der Planung folgenden 3 Vegetationsarten:
1.2.2) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebiet (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
Abgänge und zur Fälligkeit beantragte Pflanzen / Bäume sind als Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 14-16 cm.
1.2.3) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Fläche A 1 Anlage eines Gehölzstreifens am Parkplatz
Pflanzung einer Wildobst-Hecke aus standorttreuen heimischen sowie Wildobstarten der folgenden Gehölzarten:
Amelanchier ovalis (Gewöhnliche Felsenbirne)
Aronia melanocarpa (Apfelbeere)
Cornus mas (Kornelrosche)
Cornus avellana "Halsche Rosen" (Haselnuss)
Crataegus laevigata (Eingriffeliger Weißdorn)
Malus sylvestris (Hof-Apfel)
Hippocrepis emerus (Santambone)
Prunus communis (Wild-Birne)
Prunus domestica (Haus-Plaume)
Rosa canina (Hunds-Rose)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sorbus aucuparia "Edulis" (Elsbäre Eberesche)
Ulmus laetis (Wollig-Schneebühl)
1.2.4) Entwurf (§ 86 (1) Nr. 1 LBAuO M-V)
Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Als Einfriedungen sind ausschließlich zulässig:
- Feldsteinmauern mit mind. 0,6 m Höhe
- Holzlatenzäun mit nur vertikaler Latung in einer Höhe von 0,9 m bis 1,4 m Höhe
- lebende Einfriedungen (Hecken aus Laubgehölzen) mit mind. 1,2 m Höhe (auch als abgeplanter Substratzaun)
1.2.5) Werbeanlagen (§ 86 (1) Nr. 2 LBAuO M-V)
Zulässig sind nur Werbeanlagen nach § 61 (1) Nr. 11 LBAuO M-V.
Ausgenommen sind hieron Werbeanlagen, die sich auf eine im Plangebiet erbrachte Leistung erstrecken.
Diese Werbeanlagen dürfen eine Größe von 4 qm, bei freistehender Aufstellung eine Größe von 2 qm, nicht überschreiten.
1.2) Ordnungswidrigkeit
Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBAuO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBAuO M-V dar, die nach § 84 (3) LBAuO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500,00,- € EUR geahndet werden kann.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (III.1 bis 3) UND HINWEISE (III.4 bis III.7)

- III.1) Bodendenkmal
Die gekennzeichneten Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DStschG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 5 DStschG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilende Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DStschG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zuständige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Term schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventual auftretende Funde gemäß § 11 DStschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 (3) DStschG M-V).
III.2) Gewässerökologische Messstellen
Gewässerökologische Messstellen dürfen weder beschädigt noch entfernt werden. Insbesondere ist bei der im Vorhabengebiet befindlichen Landesmessstelle für die Beobachtung des Grundwasserstandes eine Beschädigung der Anlagen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und sonstigen nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu vermeiden. (§ 3 LWVG i.V.m. § 1a WHG)
III.3) Bau- und Kunstdenkmäler
Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 (1) DStschG M-V durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 (6) DStschG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.
III.4) Trinkwasserschutzzone II
Teilbereiche des Plangebiets liegen in der Trinkwasserschutzzone II und der Wasserefassung Putgarten in der Trinkwasserschutzzone II ist für Maßnahmen die Ausnahme von den Verbots- und Beschränkungen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.
III.5) Naturdenkmal
Nach § 2 Naturdenkmalverordnung des LK Rügen ist die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachteiligen Störung innewandern, unzulässig. Bauliche Nutzungen im Wurzelbereich sind zu unterlassen.
III.6) Bodenschutz
Im Umgang mit dem Oberboden sind das Bundesbodenschutzgesetz und die DIN-Normen 18915 "Bodenarbeiten" und 18300 "Erdarbeiten" zu beachten.
III.7) Vermessungspunkte
Im Plangebiet befinden sich Vermessungsmarkens des amtlichen geodätischen Grundlagenternetzes des Landes MV. Lagefestpunkte haben im Umgebungsreich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte. Vermessungsmarken sind nach § 7 des VermKartG-MV i.d.B. der Neufassung vom 22. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 264) gesetzlich geschützt. Ein Zuwiderhandeln gegen die gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

raith hertel fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadträte, Architekten und Landschaftsarchitekten
Helmholtz-Str. 76/33 Karlsruhe www.stadtlandschaft-region.de Frankendamm 5, 14439 Strausberg
Gemeinde Putgarten
1. Änderung des
Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften
Nr. 9
"Ortslage"
als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
Satzung
Fassung vom 23.09.2014, Stand 31.08.2015 Maßstab 1:1.000